

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
2. Juli 1963

Nr. 3667

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Baselstrasse GB Solothurn Nr. 303, 3558 und 3712 mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

In diesem Plan wird die Ueberbauung der Parzellen GB Nr. 303, 3558 und 3712 mit Hausbaulinien und speziellen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auflage des speziellen Bebauungsplanes mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 1. Februar bis 4. März 1963. Innert nützlicher Frist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Herr Dr. F. Hüsler, Fürsprecher, Solothurn, im Auftrag und Namen der Firma Shell-Switzerland, Zürich, vertreten durch das Verkaufsbureau Zollikofen, Bern

2. Herr Dr. Kurt Stampfli, Fürsprecher, Solothurn

3. Herr Dr. F. Hammer, Fürsprecher, Solothurn, im Namen von Frau E. Fröhlicher-Bruggmann, Solothurn

4. Herr E. Wittmer, Solothurn

Herr Dr. W. Fröhlicher, Fürsprecher, Solothurn reichte im Namen der Autovertretung AG., Solothurn am 13. März 1963 eine Vernehmlassung zu den Einsprachen ein.

Die Einsprachen Nr. 3 & 4 wurden nach dem Zustandekommen von privatrechtlichen Vereinbarungen am 9. April 1963 zurückgezogen. Der Einwohnergemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1963 gemäss den Anträgen der Baukommission und der Gemeinderatskommission die Einsprachen des Herrn Dr. F. Hüsler im Namen der Firma Shell Switzerland und diejenige des Herrn Dr. Kurt Stampfli vollumfänglich abgewiesen. Gleichzeitig hat der Rat dem speziellen Bebauungsplan Baselstrasse GB Nr. 303, 3558 und 3712 mit den speziellen Bauvorschriften, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war, die Genehmigung erteilt. Vom Beschwerderecht an die Gemeinde-

versammlung machten die beiden abgewiesenen Einsprecher nicht Gebrauch.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

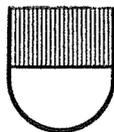
Dem speziellen Bebauungsplan Baselstrasse GB Nr. 303, 3558 und 3712 mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	" 14.--	
<u>Total:</u>	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde der Stadt Solothurn zu verrechnen).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Départementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften, Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Stadtbauamt Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften
Einwohnergemeinde Solothurn
Baukommission der Einwohnergemeinde Solothurn
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)



Planungsbüro

1/91

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Februar 1963

Nr. 1073

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten speziellen Bebauungsplan über das Schützenmattareal, umfassend die Teilstücke: "A" Schützenmatte mit speziellen Bauvorschriften, "C" Mittlerer Rosenweg.

Mit der Aenderung des bestehenden Bebauungsplanes wird eine Neuregelung der Erschliessung, sowie der damit im Zusammenhang stehenden Baulinien und Bauhöhen getroffen, wobei den neueren Erkenntnissen Rechnung getragen wird. Die neue Ueberbauung sieht im südlichen Teilstück 2-geschossige, im mittleren $3\frac{1}{2}$ -geschossige Bauten vor, während im nördlichen Teil Einfamilienhäuser (Typ Atrium) für 1-geschossige Bauten projektiert sind. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Januar bis 19. Februar 1962. Während dieser Zeit gingen frist- und formgerecht folgende Einsprachen ein:

1. Alfred Schiesser, Rosenweg 17
2. Schweizerischer Verband für Waldwirtschaft, Rosenweg 14
3. E. Jaggi-Hammer, Forststr. 2
4. Schützengesellschaft der Stadt Solothurn
5. Dr. Peter Meyer, namens des Herrn Josef Eggenschwiler, Schlossermeister, Ritterquai 27
6. Dr. G. Kuhn, St. Josefgasse 25
7. Dr. J.F. Hunziker, Fürsprecher, namens
 1. Ernst Burki, Rosenweg 22
 2. Dr. med. Rud. Simmen, Rosenweg 23
 3. Paul Zaugg, St. Josefgasse 9
8. Dr. Victor Monteil, Fürsprecher, namens

1. Paul Burkard-Fröhlicher, St. Josefsgasse 4
2. Peter Burkard-Aebi, Rosenweg 16
3. Dr. med. H. Schmassmann, Rosenweg 15

Auf dem Verhandlungswege konnte ein Teil dieser Einsprachen durch teilweises Gutheissen der Begehren, durch Rückzug und ferner durch Ablehnung der verbleibenden Einsprachen, erledigt werden. Ein Weiterzug der durch den Gemeinderat abgelehnten Einsprachen an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig war. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 9. November 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten:

Der Bebauungsplan sieht längs der Aare eine Strasse von 6 m, mit südlichem Trottoir von 3 m Breite vor. Entlang der Aare besteht heute ein Baumbestand als Grünstreifen. Gemäss Bebauungsplan wird gegenüber den Parzellen Nr. 1972, 2108 und 2879 das Trottoir bis an die Uferlinie der Aare angeschoben, sodass der bestehende Baumbestand gefährdet ist. Es ist möglich, dass die heutige Uferoberkante nicht mehr der katastermässigen Linie entspricht. Diese Angelegenheit ist zu gegebener Zeit (beim Ausbau des Trottoirs) abzuklären und durch eine eventuelle Korrektur grundbuchlich zu bereinigen. Auf alle Fälle muss zwischen Aare und Trottoir ein genügend breiter Streifen reserviert bleiben, um eine neuzeitliche Ufergestaltung durchführen zu können. Der bestehende Uferwuchs darf vorläufig nicht angetastet werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem abgeänderten speziellen Bebauungsplan über das Schützenmattareal, umfassend die Teilstücke: "A" Schützenmatte mit speziellen Bauvorschriften, "C" Mittlerer Rosenweg, wird die Genehmigung erteilt.
2. Die Plangenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zwischen Aare und Trottoir ein genügend breiter Streifen für die Durchführung einer neuzeitlichen Ufergestaltung reserviert bleibt und bis zu deren Durchführung der bestehende Uferwuchs nicht verändert wird.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde
der Stadt Solothurn zu verrechnen)

(St. Nr. 298)

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Wasserwirtschaftsamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und speziellen Bauvorschriften, Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und speziellen Bauvorschriften
Kustos des N.H.K. (3)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Stadtbauamt Solothurn, mit 1 gen. Plan und 3 speziellen Bauvorschriften
Einwohnergemeinde Solothurn
Baukommission der Einwohnergemeinde Solothurn
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

www.pearsoned.com

100



HOCHBAUAMT DER STADT
SOLOTHURN

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungs-
plan „A“, Schützenmatte, Solothurn

1. Der spezielle Bebauungsplan tritt nach Eintragung der Dienstbarkeiten gemäss Dienstbarkeitsvertrag des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 668 vom 9.11.1962 ins Grundbuch in Kraft.
2. Die im speziellen Bebauungsplan festgelegte Bebauung ist richtunggebend.
3. Bei der Ueberbauung des Gebietes des speziellen Bebauungsplanes sind die Autoabstellplätze und die unterirdischen Garagen, sowie die Kinderspielplätze in der im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Grösse und Anzahl zu errichten.
4. Die Aussenhöfe der Atrium-Häuser, die allseitig umschlossen sind, haben eine minimale Grösse von 70 m2 aufzuweisen.
5. Die Atrium-Siedlung ist nach einem Gesamtprojekt in einheitlicher Bauweise zu erstellen.

- 9. Nov. 1962

 Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
 Der Stadtmann: *[Signature]* Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Vom Regierungsrat durch heutigen
 Beschluss Nr. 1073 genehmigt.
 Solothurn, den 22. Februar 1963

Der Staatsschreiber:
[Signature: D. Schmid]



